

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1816

21.11.1816 (Nr. 324)

Großherzoglich Badische

Staats-Zeitung.

Nro. 324. Donnerstag, den 21. Nov. 1816.

Deutschland.

Karlsruhe, den 21. Nov. Der großherzogliche Hof hat, wegen des Ablebens der verwitweten Frau Herzogin Luise zu Nassau, gebornen Fürstin zu Waldeck, heute die Trauer auf drei Wochen angelegt.

Eine Bekanntmachung des Direktoriums des Neckarfreises zu Mannheim vom 16. d. enthält folgendes: „Zur Belohnung der bei der Ueberschiffung der kaiserl. russ. Armer über den Rhein in der Nacht vom 1. Jan. 1814 geleisteten wesentlichen Dienste, sind von höchster Stelle der hiesige Rheinbrückenmeister Brenner mit der goldenen, und der hiesige Bürger und Schiffer Friedrich Ripper, der Schiffer Haffner von Heidelberg, die hiesigen Bürger und Fischermeister, Johann Linier und Peter Linier, dann die Rheinbrückenrechte, Karl Böller, Melchior Böller, Johann Böller, und der hiesige Schifferknecht, Joh. Kottmann mit der silbernen großherzogl. bad. Verdienstmedaille belohnt worden. Bei nämlicher Gelegenheit, und mit vorbenannten im gefährlichen Dienste wetteifernd, haben sich ebenfalls vorzüglich ausgezeichnet die nachbenannten Neckarschiffer: 1) Anton Bachel, 2) Valentin Seibel, 3) Joh. Feuerstein, 4) Johann Lehr, 5) Wilhelm Bomarsch, 6) Kaspar Herweck, 7) Christoph Flatterer, 8) Martin Schneider, 9) Sebastian Ste del, 10) Stephan Bachel, 11) Martin Kaiser, 12) Jakob Hecht, 13) Joh. Wagner, 14) Jakob Köhler, 15) Wilhelm U. Smith, 16) Abrecht Diez, 17) Georg Böller, 18) Jakob Gärtner, 19) Christian Werner, 20) Karl Schauerhuber, 21) Lorenz Schauerhuber, 22) Leonhard Kreiser, 23) Gerhard Dann, 24) Friedrich Hornig, 25) Valentin Bonn, 26) Ludwig Bonn, 27) Valentin Herweck, 28) Sebastian Böller, 29) Joh. Reiz, 30) Simon Gärtner, 31) Gerhard Wenzel, 32) Jakob Bonn, 33) Martin Seidenstricker, 34) Kas-

par Schmitt, 35) Ludwig Reiz. Dieselben werden demnach auf höhern Befehl mit wohlverdienter Belohnung hiermit öffentlich genannt.“

Am 18. d. Nachmittags gegen 4 Uhr wurde zu Stuttgart die Taufhandlung der am 30. vorigen Monats gebornen Prinzessin, Tochter K. königl. MM. von Württemberg, von dem Oberhofprediger, Prälaten d'Autel, vollzogen. Dieser feierliche Akt erfolgte in Gegenwart des hier anwesenden Theils der königl. Familie, des Fürsten von Hohenlohe-Dehringen, Präsidenten der Ständeversammlung, des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Kapitäns der Garden, der Mitglieder des königl. geh. Raths, der königl. Oberhofchargen, und des kaiserl. russ. Gesandten am hiesigen Hofe, Grafen v. Solowkin. Die neugeborne Prinzessin erhielt die Namen: Marie Friederike Charlotte. Die Taufpaten waren: Anwesende: die Frau Herzogin Ludwig von Württemberg. Abwesende: der Kaiser Alexander von Rußland, die Kaiserin Mutter von Rußland, die verwitwete Königin von Württemberg, der Großfürst Konstantin von Rußland, die Frau Erbgräfin Herzogin Marie von Sachsen-Weimar, die Frau Prinzessin Katharine von Montfort (Gemahlin v. Hier. Bonaparte), der Herzog von Holstein-Oldenburg.

Privatnachrichten aus Frankfurt vom 19. d. zufolge wird eine der ersten wichtigen Arbeiten beim Bundestage die Regulirung eines Bundesmilitärs seyn.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen Auszugs aus dem Vortrag des präsidirenden Hrn. Gesandten in der deutschen Bundesversammlung am 11. d.: Nach dem ersten der erwähnten Grundsätze ergebe sich zur Berathung des Bundestages der äußere Organismus desselben, wobei die in Beziehung auf den Geschäftsgang bereits getroffenen vorläufigen Verabredungen als einstweilige Normen getz-

ten könnten, bis eine Bundestagsordnung zu Stande gekommen: a. die Stimmenordnung etc.; b. die organischen Grundbestimmungen des Bundes, welcher Geschäftszweig einen vorzüglich wichtigen Gegenstand der Berathungen ausmache, und dringend eine eben so angemessene Vorbereitung als reife und anhaltende Berathung erfordere. Die Artikel 10 und 11 seyen es, wodurch der Bund seine Hauptgrundlage erhalten soll; und welche vorzüglich das Wohl der Gesamtheit, als auch selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezwecken. Das Bestreben der Versammlung werde seyn, gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu entsprechen. Nach den ausdrücklichen und nationellen Richtungen des Bundes, die Festsetzung der landständischen Verfassung in den Bundesstaaten nach Art. 13, wobei nöthig seyn werde, diejenigen Grundsätze festzustellen, welche zweckmäßig seyen, gleichförmig anzunehmen, und alle jene individuelle Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personalverhältnissen den Bundesstaaten zu überlassen sind, diesen zum wechselseitigen nicht trennbaren Nutzen der Fürsten und Völker vorzubehalten; ferner die Vollziehung des Art. 12, wegen wohlgeordneter Justizpflege in den kleinern deutschen Gebieten; die baldige reife Berathung über Art. 18, der ein wahres deutsches Bürgerrecht begründe, worin eine Aufforderung zum edlen Wettstreit für alle liege: die Berathung wegen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aller christlichen Konfessionen und der Bekenner des jüdischen Glaubens; wohlthätige und gemeinnützige Anordnungen in Betreff des Handels und Verkehrs, um auch in dieser Beziehung, wie in den beiden vorerwähnten, die Deutschen in nationeller Hinsicht einander zu nähern, und gleichsam zu vereinigen. Zu der zweiten der bemerkten Hauptgrundsätze wird zunächst geäußert, daß die Gegenwart im öffentlichen Staatenleben von der Vergangenheit, unabhängig oft vom Willen der Staatsmänner und der Menschen überhaupt, gestaltet werde; daß die Bestimmungen des Luneviller Friedens, der Reichsdeputationsabschluß und die Rheinbundesakte noch in vielen ihrer Folgen bleibend seyen, deren völlige Beseitigung Europa noch mehr verwirret haben würde, und daß es zum großen Eos der Menschheit gehöre, daß die Gegenwart auch schuldlos die Härte der Vergangenheit empfinde. Hierauf wurden jene öffentlichen Verhältnisse, worüber eine weitere Berathung und Bestimmung durch die Bun-

desakte vorbehalten ist, erwähnt; vor allem: 1. der gleichförmige und bleibende Rechtszustand der mittelbar gewordenen Reichsstände und Reichsangehörigen, wobei eine rücksichtslose Behandlung dieser in heiligen Rechten gekränkten Opfer, zugleich aber auch eine unbedingte Annäherung an die frühern Verhältnisse zu vermeiden seyn werde. 2. Die Bestimmung des Art. 15 über das Gesamtsüldenwesen, insbesondere in Bezug auf den deutschen Orden und das überherrnliche Subsistenzwesen; dann über die im Art. 17 dem Hause Thurn und Taxis gemachten Zusicherungen. Zum dritten Grundsätze wird gesagt, daß der gleiche Geist, der die Mitglieder der Versammlung beseele, das Wohl und den Glanz des deutschen Bundes, so wie das individuelle Beste der Deutschen, immerhin nach Grundlage der Bundesakte zu befördern, das Hauptgesetz für die Bundesversammlung seyn werde. Mit Vergnügen erkläre daher der vorliegende Gesandte sich bereit, nach Art. 5 die ihm zukommenden Vorschläge der erlauchten Versammlung zu übergeben, wozu derselbe aus ausdrücklicher Auftragsfeierliche Erklärung fügte, daß der Kaiser von Oesterreich eben so auch die als gleiches Bundesglied zu machenden Vorschläge im Voraus der geneigten Aufnahme der Mitbundesstände empfehle. Die Zeit bilde und gestalte die Staaten und Staatenvereine; jene Form werde die beste seyn, welche nicht aus bloßen Abstraktionen entnommen, sondern das Resultat des Nationalbedürfnisses sey. Immer werde die Versammlung mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Bundesverhältnisse zu ihrer Kenntniß kommen werden, und mit wahren patriotischen Sinne gemeinnützige Anordnungen nach den richtig erkannten Bedürfnissen und Zeichen der Zeit zu treffen bemüht seyn. Hierhin gehören auch solche durch jedesmalige Anlässe entstehende Geschäfte, welche unmittelbar im Kreise der öffentlichen Bestimmung des deutschen Bundes liegen, z. B. spezielle Verhältnisse mit auswärtigen Mächten etc. Ueber die Einleitung der Berathung über diese Masse von Geschäften theilte der Herr Gesandte zuletzt seine Ansicht mit, wobei derselbe von drei Voraussetzungen ausgieng, nämlich daß vor allem eine Ordnung über den äußern Organismus des Bundes zweckmäßig sey. Da die vorläufige Geschäftsordnung den Herren Gesandten genugsame Veranlassung zu gutachtlichen Berichten und In-

fraktionseinholung über Einrichtung einer Bundesstagsordnung werde gegeben haben, so scheint zweckmäßig, diesen Gegenstand zunächst in Berathung zu nehmen, wo dann nach gegenseitig mitgetheilten Ansichten die Abfassung eines Entwurfs leicht werde bewirkt werden können. In Ansehung aller der Bestimmungen, welche zugleich wesentlich die Wirksamkeit und das Verhältnis der vorstehenden Gesandtschaft betreffen, bezugte der Herr Gesandte, daß Sr. Maj. auch in dieser Hinsicht immer vorziehen werden, dem Verlangen der übrigen Bundesstaaten zu folgen, als im geringsten den Schein eines Anspruchs zu veranlassen. Zweitens erfordere die Menge der Gegenstände der ersten und zweiten Abtheilung eine Besprechung und Vereinigung über die Folge, in der sie vorzunehmen seyen, um nächstens das ganze schöne Feld der stiftungsmäßigen Bestimmung und Geschäfte der Versammlung übersehn, und die einzelne Berathung nach der individuellen Dringlichkeit oder Vorbereitung einleiten zu können. Drittens dürfte oft zweckmäßig seyn, die Angelegenheiten vor der Berathung und Abstimmung darüber an Ausschüsse zur nähern Bearbeitung und Vorbereitung zu übergeben. (B. f.)

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. wurden zu Bischofsheim an der Rhön etliche 40 Gebäude ein Raub der Flammen.

Frankreich.

Am 15. d. Abends 8 Uhr empfing der König in dem Thronsaale die von der Deputirtenkammer zur Ueberreichung ihrer Adresse ernannte Deputation. Der Präsident der Kammer, Baron Pasquier, las die Adresse ab, die mit folgenden Worten schloß: „Wenn es möglich wäre, daß die Stimme Sr. Maj. einen Augenblick misskannt werden, daß sich von irgend einer Seite Ansprüche, den unzertrennlichen Interessen Frankreichs und seines Königs entgegen, erheben könnten, so würden wir, Sire, uns zu dem Throne drängen, um Sie mit den Wünschen und dem Beistand aller Franzosen zu umgeben, die nur darnach sich noch sehnen, einig und ruhig unter der Herrschaft der Konstitution und unter dem Scepter der Bourbons zu leben.“ Der König antwortete: „Die Gesinnungen der Deputirtenkammer rühren mich; mit dem lebhaftesten Vergnügen finde ich in der Einmüthigkeit, womit die Adresse votirt worden ist, ein glückliches Vorzeichen jenes Strebens zum nämlichen Zwecke, das

in allen Berathschlagungen der Kammer vorherrschend seyn muß. Geruhen meinen Zusicherungen, habe ich ihr bereits die Bedürfnisse des Staats und die Mittel zur Befriedigung derselben vorlegen lassen. Ich erwarte von ihrem Eifer, daß sie die Berathschlagung über dieses auf die Ruhe Frankreichs und die Befestigung des Credits so einflußreicher Gesetzes so sehr beschleunigen wird, als es die Wichtigkeit eines solchen Gegenstandes erlaubt.“

Am nämlichen Tage arbeitete der König, der sich in voller Genesung befindet, mit dem Herzog von Richelieu, dem Kanzler und dem Polizeiminister.

Gen. Ameil ist am 15. d. von dem 1. Kriegsgericht des Seine-Departement in contumaciam zum Tode verurtheilt worden, als schuldig, vor dem 20. März den König verrathen, und mit bewaffneter Hand Frankreich und dessen rechtmäßige Regierung angegriffen zu haben.

Seit Ende vorigen Monats sind an den franz. Küsten mehrere Schiffe durch die stürmische Witterung, welche von dieser Zeit an größtentheils geherrscht hat, zu Grund gegangen. Auch die Kommunikation mit England ist dadurch gehemmt worden. Ein Kurier der franz. Gesandtschaft zu London hatte es am 12. d. Abends versucht, in einem Fischerschiffe von Calais nach Dover überzusetzen, mußte aber, nachdem er die Nacht in beständiger Todesgefahr zugebracht, sich sehr glücklich schätzen, wieder in den Hafen einlaufen zu können.

Am 15. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 55 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1137 $\frac{1}{2}$ Fr.

Oesterreich.

(Ausg. der Wiener Zeitungen vom 13. und 14. d.)
Sr. Maj. der Kaiser haben dem königl. baier Botschafter am k. k. östreich. Hofe, Grafen von Rechberg, das Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephansordens zu verleihen geruht. — Am verflossenen Sonntage, 10. d., war zur Feier des hochbeglückten Vermählungsfestes S. k. M. in den sämtlichen Schauspielhäusern freier Eintritt. — Montags haben sich S. k. M. im Theater an der Burg eingefunden. Als Sie sich in Ihrer Loge zeigten, wurden Sie mit einstimmigem Jubelrufe wiederholt begrüßt. Ebenso laut und herzlich sprach sich die allgemeine frohe Theilnahme aus, als vor Eröffnung der Bühne ein von dem Dichter Weissenbach für diese Gelegenheit verfaßtes Gedicht, betitelt: Der zehnte No-

vember, von einigen der vorzüglichsten Schauspielern be-
klamirt wurde. — Am 12. d. gerühten J. M. M., mit
der allerhöchsten Familie, einem von dem königl. bayeri-
schen Botschafter, im Pallaste des Fürsten von Auer-
berg, veranstalteten glänzenden Ballfeste beizuwohnen.
— Am 13. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg
zu 323 1/2 Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu
325.

Literarische Anzeigen.

Cornelia, Taschenbuch für deutsche Frauen auf das Jahr
1817. Herausgegeben von Alois Schreiber, Groß-
Wald. Hofrath und Historiographen. Zweiter Jahrgang.
Mit Kupfern. Heidelberg, bei Joseph Engelmann
(in Karlsruhe bei Hofbuch. P. Wackler). 2 fl. 42 kr.
Dieser neue Jahrgang der mit ungetheiltem Beifall aufge-
nommenen Cornelia zeichnet sich vor dem ersten nicht nur
durch chatographische Verzüge aus, indem die 7 beigeätzten
Kupfer von trefflichen Künstlern herrühren, sondern auch die
innere Ausstattung ist reicher und mannichfaltiger, als im vo-
rigen Jahr. Aus Bürgers und Jacobi's Nachlass sind ein-
ige köstliche Reliquien gegeben, und von den lebenden Dich-
tern, deren Gedichte und Erzählungen die Cornelia zieren,
nennen wir, der Kürze wegen, nur Goss, Freymund, Hain-
mann, Grimm, Haugwitz, Mohler, Müller, Ober-
beck, Schenkendorf, die beiden Wos u. den Herausgeber.

Bei Tobias Köppler in Mannheim ist zu haben:
Cypria, Taschenbuch für gesellschaftliches Spiel und
Bergnügen auf das Jahr 1817. Taschenformat. Weissen,
bei Goebcke. In Futteral 2 fl.
Aus Liebe für gesellschaftliche Unterhaltung ist dieses Taschen-
buch von einem sehr beliebten und geachteten Schriftsteller be-
arbeitet, also nicht mit den gewöhnlichen Kompilationen dieser
Art zu verwechseln. Es enthält sowohl lehrreiche Bemerkungen
über die Mittel und Wege, die gesellschaftlichen Zusammen-
künfte unterhaltend zu machen, und Fröhlichkeit in ihnen zu
wecken und zu beibehalten, als auch eine sehr vollständige Beschrei-
bung der eigentlichen Gesellschaftsspiele und anderer gesellschaf-
tlichen Beschäftigungen, so wie sie nur in den Zimmern und im
Freien, oder bei dem gesellschaftlichen Mahle gebraucht werden
können.

Am 21. d. ist eine neue, wohlfeile Ausgabe der Geschichte der Re-
ligion Jesu Christi, von Fr. L. Grafen zu Stol-
bera. Bamberg, bei Perthes und Besser. Wien,
bei Carl Gerold.

Behn Jahre sind es, als der würdige Verfasser seinen Glau-
bengenossen den Gegenstand dieser Schrift: die Religion
Jesu Christi, ans Herz legte, und ihnen zurief:

„Es gilt das Nothwendige!“
Herrlich hat seitdem der Werth dieses trefflichen Werkes sich
bewährt; Dankende, durch seinen Inhalt auf den rechten Weg
geleitet, haben ihm den hohen und reinen Genuß zu verban-
ken, dem die Religion dem wahren Christen gewährt! Ja,
Dankende haben empfangen, was es ihnen zusagte: Güte,
Freude, Freiheit und Kraft! Alles in der Demuth vor dem
Herrn.

In den Zeiten der Noth und des Trübsals hat dieses Werk
keine glorreiche Bahn gebrochen, und eine große Anzahl

von Bekennern des Namens Jesu Christi haben darin Licht und
Trost in der Finsterniß gefunden. Der Segen Gottes war mit
dem Verfasser, und verlieh ihm im vorgerückten Alter und un-
ter heftigen Stürmen des Lebens die Kraft, das Reich Gottes
wahrhaft zu fördern.

So ist das Werk dahin gediehen, daß mit 15 Bänden (wo-
von die 3 letzten in Handschrift fertig sind) der Abdruck der
Geschichte bis zum heil. Augustinus geht. In so vielen Händen
dieses segensreiche Buch ist, so war bei dessen Umfang und der
weiten Entfernung des Druckortes es doch nicht möglich, bis
jetzt die Wünsche so vieler Unbemittelten im südl. Deutsch-
land zu erfüllen; deshalb wird nun, nach Wunsch und mit
Willen des Hrn. Verfassers, in Wien eine wohlfeile Ausgabe
veranstaltet, die den Ankauf erleichtert, und edle Vermögensge-
neratoren in den Stand setzt, durch Vertheilung dieses Buches zum Heil
ihrer ärmern Glaubensgenossen wohlthätig zu wirken.

Diese neue wohlfeile Originalausgabe wird mit neuen Let-
tern in gr. 8. auf gutem weißen Druckpapier gedruckt; alle sechs
Wochen erscheint ein Band, so daß vor Ablauf von zwei Jahren
alle 15 Bände vollendet sind. Die ersten 3 Bände werden noch
im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Der Preis jeden Bandes ist 2 fl. Reichsmünze; jedoch sin-
det dieser Preis nur für diejenigen statt, die bis nächste Ostern
zur Anschaffung des ganzen Werkes sich verbindlich machen;
nachher wird derselbe erhöht werden.

Es ist übrigens noch zu bemerken, daß für strenge Korrektur
und Reinheit des Druckes vorzüglich Sorge getragen wird.

Woher und Wintter in Heidelberg nehmen Pränu-
meration auf diese wohlfeile Ausgabe an.

Pforzheim. [Kahnisch-Versteigerung.] Post-
halter Roth dahier ist Willens, die ausgeschriebenen Frauen-
kleider auf den 25. und 26. dieses Monats, und bis zum 28.
auch für etliche tausend Gulden aller Sorten Einwand, eben-
falls gegen baare Bezahlung, in öffentliche Steigerung zu ge-
ben, worunter vieles noch ungebrauchtes und selbst gemachtes
in Ballen befindlich ist. Der Verkauf der Fässer wird daher
auf den 29. d. festgesetzt.

Pforzheim, den 17. Nov. 1816.
Landau. [Versteigerung.] Am 18. d. Monats,
Morgens um 10 Uhr, wird in der Kanzlei des hiesigen Kriegs-
kommissariats der Bedarf von 2400 Malter Haber, 1400 Malter
Korn und 500 Zentner Kornstroh öffentlich, salva ratificatione,
versteigert.

Den Steigerungslustigen wird solches mit dem Bemerkten
hiermit bekannt gemacht, daß noch ihrem Verlangen die Liefe-
rungsbedingnisse für kleinere Partien der vorgeschriebenen Artikel
angenommen werden.
Landau, den 17. Nov. 1816.

Königl. Bayer. Kriegskommissariat.
Palau.

Mannheim. [Aufforderung.] Wer an den gerin-
gen Nachlaß des verlebten Invaliden Michael Bitzenburs-
ger einen Erb- oder sonstigen Anspruch machen zu haben
glaubt, hat sich innerhalb 6 Wochen, von heute an, dahier zu
melden, ansonsten über die Verlassenschaft gesetzlich verfügt wer-
den wird.

Mannheim, den 29. Okt. 1816.
Bon wegen des Auditorats der Großherzogl. Stadtkomman-
dantschaft Mannheim.
Lutz.

Oberkirch. [Verschollenheits-Erklärung.]
Der im Jänner 1815 mit Jahresfrist vorgeladene, aber bisher
nicht erschienene Mathias Gussing von Gaislach wird hier-
durch verschollen erklärt.

Oberkirch, den 16. Nov. 1816.
Großherzogliches Bezirksamt.
Wetzlar.